

Export von Frischobst und Gemüse

Beim Export von frischen Früchten und Gemüse ist die Qualitätskontrolle gemäss Vertrag mit dem Bundesamt für Landwirtschaft obligatorisch. Für die Kontrolle ist die Qualiservice GmbH verantwortlich, es muss jede Sendung durch einen Inspektor der Qualiservice kontrolliert werden. Das Vorgehen folgt dabei der Verordnung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/2430 in der aktuellen Fassung. Die Kontrollen von Qualiservice werden von den EU-Ländern anerkannt.

Das Formular "Kontrollbescheinigung" wird von den Qualiservice-Inspektoren nur dann ausgefüllt, wenn die Ware konform mit der Norm ist und für den Export freigegeben werden kann.

Bei Export in Länder der europäischen Union gelten die EU-Normen.

Produkte	Vorgehen	Kontrollbescheinigung
<ul style="list-style-type: none"> • Äpfel • Bananen • Birnen • Erdbeeren • Gemüsepaprika • Kiwis • Pfirsiche, Nektarinen • Salate, krause Endivie, Eskariol • Tafeltrauben • Tomaten • Zitrusfrüchte 	<p>Unterliegen einer spezifischen EU-Vermarktungsnorm</p> <p>→ müssen mit einer Handelsklasse gekennzeichnet sein und werden entsprechend kontrolliert.</p> <p>Normen:</p> <p>BLE - Vermarktungsnormen</p>	<p>Wird ausgestellt, wenn die Ware konform ist mit den Anforderungen (Kl. Extra, I oder II, gemäss Kennzeichnung)</p>
<p>• Alle anderen frischen Früchte und Gemüse: hier gibt es zwei Möglichkeiten, der Betrieb kann wählen zwischen:</p>	<p>a) <u>keine</u> Auszeichnung mit einer Handelsklasse</p> <p>→ Kontrolle gemäss der allgemeinen EU-Vermarktungsnorm</p>	<p>Wird ausgestellt, wenn die Ware konform ist mit den Anforderungen der allg. Vermarktungsnorm. Im Kästchen 10 wird unter Güteklasse ein Strich (-) gemacht.</p>
	<p>b) es wird mit einer Handelsklasse ausgezeichnet (nur möglich für Produkte, für die eine UNECE-Norm existiert):</p> <p>→ Kontrolle gemäss der UNECE-Norm:</p> <p>Fresh Fruit and Vegetables - Standards UNECE</p>	<p>Wird ausgestellt, wenn die Ware konform ist mit den Anforderungen der UNECE-Norm. Angabe der Güteklasse in Kästchen 10.</p>



Qualiservice GmbH
Belpstrasse 26
Postfach
CH-3001 Bern
Tel. 031 385 36 90
info@qualiservice.ch
www.qualiservice.ch

Produkte, die einer spezifischen Vermarktungsnorm unterliegen und andere, die entweder nach der allgemeinen Vermarktungsnorm oder nach der UNECE-Norm kontrolliert werden, können auf der gleichen Kontrollbescheinigung gelistet werden.

Folgende Produkte unterliegen weder einer spezifischen noch der allgemeinen EU-Vermarktungsnorm und werden folglich nicht kontrolliert: Andere Pilze als Zuchtpilze, Kapern, bittere Mandeln, Mandeln ohne Schale, Haselnüsse ohne Schale, Walnüsse ohne Schale, Pinienkerne, Safran.

Industrieware

Braucht keine Kontrollbescheinigung mehr, aber aus den Begleitpapieren (Lieferschein, Rechnungen, nach Möglichkeit auch Kennzeichnung der Gebinde) muss klar hervorgehen, dass die Ware für die industrielle Verarbeitung bestimmt ist. Wir stellen diese Bescheinigung auch auf Anfrage nicht mehr aus.

Re-Exporte

- Ursprung der Ware in einem EU-Mitgliedstaat: gleiches Vorgehen wie bei Ursprung Schweiz.
- Anderer Ursprung: Qualiservice kann keine Kontrollbescheinigung ausstellen.

Bern, 1. April 2026 nd/oa

Q:\Qualiservice\Geschäftsbereiche\Export\Selbstkontrolle\Kursunterlagen\Vorgehen Kontrolle ab 2026_Info für alle.doc